



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Lfd. Nr. **03/2025**

Seite 1

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:03 Uhr.**

Ende: **21:30 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **14.05.2025.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht,
Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, ~~Georg Kranewitter~~, Sarah
Holzknecht, Dietmar Pichler, Roland Neurauder, Dr. Ulrike Tembler, Ing.
Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Fabio Raffl

Ewald Pult als Ersatzmitglied für GRM Ewald Holzknecht
Elisabeth Plevka als Ersatzmitglied für GRM Georg Kranewitter

Entschuldigt abwesend: GRM Ewald Holzknecht und Georg Kranewitter

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 14

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 9., 10., 11. & 14. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 31.03.2025.
2. Grundtausch Kreuzer, TF Gst .1574 & TF Gst 12137, Detailbeschluss.
3. Grundverkauf Gst .1630, Auer, Detailbeschluss.
4. Ansuchen Grenzberichtigung Gst 9466/2 & Grundkauf TF Gst 11586, Grüner.

5. Aufhebung Kennzeichnung Bauverbot, RO-Vertrag Gst 12517/2, Falkner.
6. Änderung Fläwiplan Gste 13023/4 und 13023/3, Huben, Wiederholung Beschluss.
7.
 - a) Raumordnungsvertrag Gst 9548/3, Teßmar.
 - b) Erlassung Bebauungsplan B258 Burgstein 10, Gst 9548/3.
8. 2. Änderung Bebauungsplan B69 Lehn 2 & 2. Änderung erg. Bebplan B69/E1 Lehn 2 – Personalwohngebäude, Gst 11886.
9. Pachtverlängerung TF Gst 6230/1 Holzknecht.
10. Pachtverlängerung TF Gst 11984, Neurauder.
11. Ansuchen Löschung Vorkaufs- & Wiederkaufsrecht EZ 445, Gst .2106, Perchtold.
12. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG Öffentliches Gut und Gemeinde, Gste 12307, 12310, 12318, 12343, 12345, 12360, 12361, 12382 und 12344/2.
13. Jahresabschluss Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH 2024.
14. Angebot STRABAG, Weg Gries, Sulztal.
15. Klärschlammverwertung Tirol, Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH.
16. Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gst 11915/1.
17. Ansuchen um Zustimmung zum Kaufvertrag, Gst 12800/1.
18. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag Schöpf Andreas Bau GmbH.
19. Grundkaufansuchen Gewerbegebiet Au, Gst 12201/11.
20. Personalangelegenheiten
 - a) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Einstellung Heimhilfe & Pflegeassistent.
 - b) Reduzierung Karenzstelle KiGa Pädagogin aufgrund Rückkehr Karenz Kindergartenpädagogin.
 - c) Änderung der Karenzvertretungen KiGa.
21. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
22. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 31.03.2025:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2025 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Grundtausch Kreuzer, TF Gst .1574 & TF Gst 12137, Detailbeschluss:

Erörterung durch den Bürgermeister, insbesondere auch des letzten Beschlusses des Gemeindevorstandes. Um eine infrastrukturelle Erschließung des als Bauerwartungsland qualifizierten Grundstückes Nr. 12142 zu gewährleisten, konnte ein Grundtausch gemäß der ersten Vermessungsurkunde nicht durchgeführt werden. Daher erfolgte eine neuerliche Vermessung, wobei nur der Teil welcher unmittelbar an Gst .1574 angrenzt, vermessen wurde. Der Rest soll im öffentlichen Gut verbleiben. Die dadurch entstehende Flächendivergenz der Tauschflächen beträgt gemäß der neuen Vermessungsurkunde von 12 m² und wird seitens der Gemeinde entsprechend abzulösen sein. Als Grundpreisrichtwert wurde die Liste der Grundstücksrichtpreise des Baumeisters Ing. Stefan Reindl herangezogen, welche für Zone 4

(Riederseite, Dorf, Espan, Au, Astlehn, Runhof einen Richtpreis iHv EUR 250,00-350,00 vorsieht. Man habe dem Gemeinderat einen Mittelwert, nämlich EUR 300,00 vorgeschlagen, da im Zuge des Grundtausches eine grundbücherliche Löschung der Dienstbarkeit auf Gst 12144 für Gste 12143/1 sowie .1574 in EZ 3027 und für Gst 12143/2 in EZ 3027 zu Gunsten der Gemeinde erfolgen soll.

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 (zu TO.-Pkt. 3) sowie den Beschluss vom 17.12.2024 (zu TO.-Pkt. 2) aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (AVT-ZT-GmbH, GZl: 60517) einstimmig folgenden Grundtausch:

Frau Julia Kreuzer überlässt der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes aus dem Gst .1574 die TF 1 im Ausmaß von 30 m², welche mit dem Gst 12137 vereinigt wird. Die Gemeinde Längenfeld überlässt im Gegenzug Frau Julia Kreuzer die TF 2 des Gst 12137 im Ausmaß von 18 m². Zudem wird Frau Kreuzer die übersteigende Fläche im Ausmaß von 12 m² um den Kaufpreis von € 300 pro m² somit insgesamt € 3.600,- käuflich abgelöst.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 2 im Ausmaß von 18 m² aus dem Gst 12137 (Öffentliches Gut) mit dem Gst .1574 sowie die TF 1 im Ausmaß von 30 m² aus dem Gst .1574 mit dem Gst 12137 (Öffentliches Gut) zu vereinigen.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH GZl. 60517) vorzunehmen.

Bedingung einer Durchführung des Grundtausches ist die grundbücherliche Löschung der Dienstbarkeit auf Gst 12144 für Gste 12143/1 sowie .1574 in EZ 3027 und für Gst 12143/2 in EZ 3027, welche auf Kosten der Gemeinde erfolgen soll. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Grundtausches selbst verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Frau Kreuzer getragen.

Zu Pkt. 3.) Grundverkauf Gst .1630, Auer, Detailbeschluss:

Der Kaufpreis hat sich nach entsprechenden Verhandlungen von EUR 540,00 um 5 % auf EUR 567 pro m² erhöht, abzuklären waren noch die Inhalte des Raumordnungsvertrages insbesondere eine Bebauungsverpflichtung und eine Vergabe der Wohnungen. Bebauungsverpflichtung laut Schreiben Stefan Auer den Bestimmungen der TBO angepasst.

Beschluss zu 3.: Einstimmige Vertagung des Tagesordnungspunktes. Die Bedingung des Raumordnungsvertrages muss zuerst erfüllt sein.

Zu Pkt. 4) Ansuchen Grenzberichtigung Gst 9466/2 & Grundkauf TF Gst 11586, Grüner:

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von Herrn Johannes Grüner vorgelegt, der um Durchführung einer Grenzberichtigung an seinem Grundstück 9466/2 gemäß der vorgelegten Vermessungsurkunde AVT ZT GmbH GZl. 53989-002 bzw. um käuflichen Erwerb der darin angeführten Fläche von 15 m² ersucht. Als Kaufpreis wird - gemäß letztem Grundkaufansuchen GRB 25.02.2025 (Kneiße Hermann), angepasst an die Wertsicherung – ein Betrag von EUR 267,44 pro m², sohin gesamt EUR 4.011,60 vorgeschlagen.

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (AVT ZT GmbH, GZl. 53989-002) einstimmig folgende Grenzberichtigung:

Die Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt Herrn Johannes Grüner die TF 1 des Gst 11586 im Ausmaß von 15 m², wobei diese TF 1 im Ausmaß von 15 m² aus dem Gst 11586 (Öffentliches Gut) mit dem Gst 9466/2 vereinigt wird. Als Ablöse für die 15 m² Grundfläche ist seitens Herrn Grüner ein Kaufpreis iHv EUR 267,44 pro m², somit insgesamt EUR 4.011,60, zu entrichten.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH GZl. 53989-002 aufzuheben.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Grundkaufes verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Herrn Grüner getragen.

Zu Pkt. 5) Aufhebung Kennzeichnung Bauverbot, RO-Vertrag Gst 12517/2, Falkner:

Darlegung des Ansuchens um Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche des Gst 12517/2 (Grundeigentümer Benedikt Falkner, Neubau Einfamilienhaus) sowie des dazugehörenden, vom Grundeigentümer bereits unterfertigten Raumordnungsvertrages. Die Kriterien für eine Aufhebung der Kennzeichnung sind erfüllt.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, bereits von Seiten des Grundstückseigentümers Benedikt Andreas Falkner unterfertigten, Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und dem Grundstückseigentümer betreffend Liegenschaft Gst 12517/2, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage .1), abzuschließen.

Weiters wird einstimmig beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr: 208-2025-00003):

Grundstück 12517/2 KG 80102 Längenfeld

rund 526 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Eine Aufhebung des Bauverbotes erfolgt aufgrund des Antrages des Grundeigentümers sowie des ausreichend nachgewiesenen Bedarfes an einer Aufhebung.

Zu Pkt. 6) Änderung Fläwiplan Gste 13023/4 und 13023/3, Huben, Wiederholung Beschluss:

Bericht und Erörterung durch die AL. Betroffen sind die Gste 13023/3 und 12023/4, Huben (Naturcamping Ötztal). Der aufgrund des falsch eingezeichneten Sichtschutzstreifens ergangene Verbesserungsauftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung bezog sich sowohl auf die ÖROK-Änderung als auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Dieser sah eine verkürzte Auflage von 2 Wochen vor. Entsprechend diesem Verbesserungsauftrag erfolgte die Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 17.12.2024 sowohl für die ÖROK Änderung als auch für die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer verkürzten Auflagefrist von 2 Wochen. Die ÖROK-Änderung wurde mit Bescheid aufsichtsbehördlich genehmigt und ist nach Kundmachung seit 18.03.2025 wirksam. Im Anschluss wurde im elektronischen

Flächenwidmungsplan die Änderung des Flächenwidmungsplanes bearbeitet, da seitens der Aufsichtsbehörde die Wirksamkeit der ÖROK-Änderung abgewartet und im Anschluss erst die Änderung des Flächenwidmungsplanes behandelt worden war. Dabei stellte sich heraus, dass der Verbesserungsauftrag nicht in diesem eFWP-Änderungsverfahren erfasst war, weshalb die Auflage richtigerweise 4 Wochen statt nur 2 Wochen hätte betragen müssen. Der Beschluss vom 17.12.2024 wird nun entsprechend zu wiederholen und für 4 Wochen aufzulegen sein.

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\fw-p-aend_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026_v2.mxd vom 02.12.2024) mit der Planungsnummer 208-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gste 13023/4, 13023/3 KG 80102 Längenfeld (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 13023/3 KG 80102 Längenfeld

rund 543 m²

von FL - Freiland § 41

in

SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

sowie

rund 1789 m²

von FL - Freiland § 41

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

weitere Grundstück 13023/4 KG 80102 Längenfeld

rund 691 m²

von SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 7.a) Raumordnungsvertrag Gst 9548/3, Teßmar:

Der dem Gemeinderat im Entwurf übermittelte Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern liegt nunmehr seitens der Grundeigentümer beglaubigt unterfertigt vor. Es ergehen in Bezug auf den Grundsatzbeschluss vom 25.02.2025 zu TO.-Pkt. 9. nunmehr folgende Beschlüsse:

Beschluss zu 7a.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümer DI Eric und DI Rebecca Teßmar bereits unterfertigten Raumordnungsvertrag vom 19.05.2025 zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern, betreffend Liegenschaft Gst 9548/3 in EZ 2831, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./2), abzuschließen.

Zu Pkt. 7.b) Erlassung Bebauungsplan B258 Burgstein 10, Gst 9548/3:

Beschluss zu 7b.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B258 Burgstein 10**“ (betr. Gst 9548/3 zur Gänze) KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24003\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län24003.mxd vom 28.04.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 8) 2. Änderung Bebauungsplan B69 Lehn 2 und 2. Änderung ergänzender Bebauungsplan B69/E1 Lehn 2 – Personalwohngebäude, Gst 11886:

Dem Gemeinderat wurde ein entsprechender Nachweis von ausreichenden Parkflächen gemäß Stellplatzverordnung vor. Sihin ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**B69 Lehn 2**“ und der 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B69/E1 Lehn 2 - Personalwohngebäude (betr. Gst 11886 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\25002\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25002.mxd vom 18.03.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9) Pachtverlängerung TF Gst 6230/1, Holzknecht:

Vorsitz durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümerin GGAG Lehn-Unterried-Winklen

Beschluss zu 9): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Helmut Holzknecht über eine TF des Gst 6230/1 im Ausmaß von 96 m² (2,4 Latten) ab 01.12.2025 gemäß den bisherigen Bedingungen aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 40,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 30.11.2030 indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat Dezember 2025) zu verlängern. Der gesamte pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 10) Pachtverlängerung TF Gst 11984, Neurauter:

Vbgm. Lukas Holzknecht und GRM Roland Neurauter verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümerin GGAG Lehn-Unterried-Winklen.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, den bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Roland Neurauter über eine TF des Gst 11984 ab 01.06.2025 gemäß den bisherigen Bedingungen, aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 55,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 31.05.2030 indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat Juni 2025) zu verlängern. Der gesamte pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt.

Vbgm. Lukas Holzknecht und GRM Roland Neurauter betreten nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 11. Ansuchen Löschung Vorkaufs- & Wiederkaufsrecht EZ 445, Gst .2106, Perchtold:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Vorkaufsberechtigte GGAG Huben.

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, auf die in EZ 445 zu Gst .2106 zu ihrer Gunsten einverleibten Rechte (Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht) aufgrund Zeitablaufs vorbehaltlos und unwiderruflich zu verzichten und die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass mit beglaubigter Unterfertigung der seitens des Notariats Mag. Marco Ragg zu 164/2025-MR/HAT vorgelegten Löschungserklärung, ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des in EZ 445 zu ihren Gunsten eingetragenen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes im Grundbuch vorgenommen wird.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach den Beschlussfassungen zu 9., 10. und 11. wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 12. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG Öffentliches Gut und Gemeinde, Gste: 12307, 12310, 12318, 12343, 12345, 12360, 12361, 12382 und 12344/2:

Ausführliche Erörterung durch GRM Dr. Ulrike Tembler. Festgehalten wird, dass die vorliegende Stellungnahme nicht nachvollziehbar sei, da die Vorschriften in Bezug auf „Unbundling“ dem Gemeinderat bekannt gewesen seien und mit der Aufnahme der Bedingung

im Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2025 nicht in Zusammenhang stehen würden. Der Vertrag solle nur abgeschlossen werden, wenn gewährleistet sei, dass künftig ausschließlich TIWAG Töchtergesellschaften als Netzbetreiber auftreten können. Es entsteht eine eingehende Diskussion, bei welcher abgewägt wird, ob das öffentliche Interesse am Abschluss des gegenständlichen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag überwiege.

Beschluss zu 12: Es wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag (in weiterer Folge Dienstbarkeitsbestellungsvertrag) zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, der Gemeinde Längenfeld und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b), wonach die Grundeigentümerin (Öffentliches Gut, Gemeinde Längenfeld) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Gste 12307, 12310, 12318, 12343, 12345, 12360, 12361, 12382 und 12344/2 einräumt.

Zu Pkt. 13) Jahresabschluss Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH 2024:

Aufgrund des Prüfberichts der BH Imst (Aufsicht) vom Jahre 2024 erfolgt eine ausführliche Information des Bgm. über den Jahresabschluss 2024 der Quellerschließungs- & Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH.

Hervorgehoben wird, dass Infrastrukturzuschüsse zwar seitens der Geschäftsführer veranlasst und bestimmt werden, der Gemeinderat aber immer informiert und miteinbezogen wird.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat nimmt den vom Bürgermeister vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH zur Kenntnis.

Zu Pkt. 14) Angebot STRABAG, Weg Gries, Sulztal:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da GGAG Gries.

Nach Vorlage des Angebotes der Fa. STRABAG über die Asphaltierung des Weges von Gries in Richtung Sulztal (Strecke ist dem Lageplan zu entnehmen) folgt der Gemeinderat der Empfehlung des GV, eine Beauftragung der STRABAG bis zu einem Betrag von EUR 30.000,00 vorzunehmen, weil die GGAG Gries bereits einen Beschluss gefasst hat, die Asphaltierung mit einem Betrag von EUR 30.000,00 zu unterstützen und keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Eine Kontrolle soll durch Bauhofleiter erfolgen. Gleichzeitig soll ein Fahrverbot verordnet werden, was noch rechtlich abzuklären ist.

Beschluss zu 14.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Gries zu beauftragen, eine Asphaltierung des Weges von Gries ins Sulztal zwar gemäß Angebot Fa. STRABAG Nr. BGE 506, aber lediglich bis zu einem Betrag iHv EUR 30.000,00 brutto vorzunehmen und den Betrag von 30.000,00 brutto vom Substanzkonto der GGAG Gries zu finanzieren. Eine Kontrolle des Ausmaßes der Asphaltierungsarbeiten gemäß Gemeinderatsbeschluss hat durch den Bauhofleiter der Gemeinde Längenfeld zu erfolgen.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 15) Klärschlammverwertung Tirol, Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH:

Da gemäß § 123 TGO 2001 sowohl der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmen als auch der Erwerb von Gesellschaftsanteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wurde mit

der Aufsichtsbehörde, BH Imst/Huter Andreas, Kontakt aufgenommen und ihm die Unterlagen zu betreffendem Tagesordnungspunkt übermittelt, mit dem Ersuchen um entsprechende Abklärung, da laut Unterlagen der genaue Aufteilungsschlüssel der Kapital-Anteile der „Phase 1“ Gesellschafter noch nicht exakt feststeht.

Herr Huter hat der Gemeinde mitgeteilt, dass derzeit nur ein Grundsatzbeschluss gefasst werden könne, ob der Gemeinderat grundsätzlich einen Beitritt als Gesellschafter der Klärschlammverwertung Tirol GmbH mit einem derzeitigen Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 288,27 befürwortet oder ablehnt.

Nach Ablauf der in den Vertragsunterlagen angeführten Frist steht fest, wie viele Gesellschafter der bereits als Gesellschafter der „Phase 1“ definitiv beitreten, weshalb der endgültige Kapitalerhöhungsbetrag, den die Gemeinde zu leisten habe, erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden könne, sohin sei erst dann ein Detailbeschluss möglich.

Es erfolgt eine eingehende Diskussion.

Hingewiesen wird auf die bisher gefassten Beschlüsse

- Entschließungsbeschluss vom 23.08.2022 (siehe dazu GRS vom 23.08.2022, TO.-Pkt. 7.a): *„Zu Pkt. 7.a) berichtet der Bürgermeister, daß das Land Tirol bzw. die Gemeinden eine eigene Gesellschaft gründen möchten und einen Standort zu finden, den anfallenden Klärschlamm in Tirol zu verwerten bzw. zu verbrennen. Es liegt nun eine Absichtserklärung vor. Als erster Schritt wird eine „Tiroler Klärschlammverwertungs-GmbH“ von den Gründungsgesellschaftern errichtet. Die GmbH soll einen geeigneten Standort für eine Klärschlammverbrennungsanlage auswählen und diverse Vorarbeiten erbringen. Für die Genehmigungsphase wird dann die endgültige Ausbaugröße anhand der fixierten weiteren Gesellschafter (kommunale Kläranlagenbetreiber in Tirol) festgelegt. Letztendlich wird die Errichtung und der Betrieb der Verbrennungsanlage durch die GmbH erfolgen. Beschluss zu 7.a): Es wird einstimmig beschlossen: Die Gemeinde Längenfeld als Betreiber der Kläranlage Längenfeld ist sehr an einer gemeinsamen kommunalen Lösung der Klärschlammverwertung interessiert und strebt eine Beteiligung als Gesellschafter an der „Tiroler Klärschlammverwertungs-GmbH“ an.“*
- Beschluss über den Rahmenliefervertrag vom 21.12.2023 (siehe dazu GRS vom 23.08.2022, TO.-Pkt. 8... *„Diesbezüglich wurde ein Entwurf eines Rahmenliefervertrags zwischen der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT) vom 02.11.2023 übermittelt, über welchen nunmehr abgestimmt werden soll. Eine lokale Klärschlammverwertung in Tirol sei allein schon aufgrund der enormen Kosten für eine Entsorgung außerhalb Tirols sinnvoll und zum Vorteil für die Gemeinde. ... Beschluss zu 8.: Es wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, den vorliegenden Entwurf Rahmenliefervertrag – Entwurf vom 02.11.2023, zwischen der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT) und der Gemeinde Längenfeld entsprechend Entwurfstext abzuschließen bzw. zu unterfertigen.“*

Es ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 15.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es wurden sowohl ein Entschließungsbeschluss als auch ein Beschluss über den Abschluss eines Rahmenliefervertrages mit der Klärschlammverwertung Tirol GmbH abgeschlossen, was darlegt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld grundsätzlich an einem Beitritt als Gesellschafter der Klärschlammverwertung Tirol GmbH interessiert wäre, dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass dadurch künftig eine günstigere Möglichkeit an Klärschlammentsorgung bestehen soll. Da laut Unterlagen der genaue Aufteilungsschlüssel der Kapital-Anteile der „Gesellschafter noch nicht feststehen, ist aber eine Beschlussfassung noch nicht möglich, da nicht final geklärt ist, welche rechtlichen und finanziellen Auswirkungen

der Beitritt zu gegenständlicher Gesellschaft haben wird. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß § 123 TGO 2001 sowohl der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmen als auch der Erwerb von Gesellschaftsanteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf und seitens der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde, dass die Fassung eines Detailbeschlusses sowie dessen aufsichtsbehördliche Genehmigung erst möglich sei, wenn der endgültige Kapitalerhöhungsbetrag, den die Gemeinde zu leisten haben wird, sofern sie beitrifft, feststeht.

Zu Pkt. 16. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 17. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 18. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 19. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

21 Ansuchen Grundtausch im Zuge Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd, TF Gst 12599, Gst 12608, Schöpf:

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

22 Ansuchen Grundtausch im Zuge Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd, TF Gst 12488/1, TF Gst 203/1, Gstrein.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 21. Ansuchen Grundtausch im Zuge Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd, TF Gst 12599, Gst 12608, Schöpf:

Erörterung durch den Bgm. Für das Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd benötigt die Gemeinde Längenfeld eine Teilfläche des Gst 12599 (Eigentümer Lukas Schöpf). Nach der

am 14.05.2025 stattgefundenen Verhandlung des Projektes B186 Ötztalstraße, km 23,50 – km 23,80 (Land Tirol), Kreisverkehr Längenfeld Süd, brachte der Grundeigentümer beim Gemeindeamt ein Ansuchen um Grundtausch ein, wonach er im Gegenzug zur Abtretung einer TF des Gst 12599 einen Tausch mit dem Gst 12608 (Feld in Astlehn) anfragte. Bei der Verhandlung war vom Sachverständigen ein Tauschverhältnis von 1 : 5 festgestellt worden, da die TF von 112 m² des Gst 12599 die Flächenwidmung „Sonderfläche Hofstelle“ und das Tauschgrundstück die Flächenwidmung „Freiland“, sohin wesentlich mehr an Grundstückswert aufweist. Die das Verhältnis 1:5 übersteigende Restfläche des Grundstücks 12608 soll von Herrn Schöpf angekauft werden zu einem Feldpreis EUR 12,00 pro m². Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 21.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Lukas Schöpf, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Projektunterlagen des Projektes B186 Ötztalstraße, km 23,50 – km 23,80 (Land Tirol) zuzustimmen, wobei Herr Lukas Schöpf der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes eine TF des Gst 12599 im Ausmaß von gesamt 112 m² überlässt und im Gegenzug Herrn Lukas Schöpf. von der Gemeinde das Gst 12608 im Ausmaß von 2177 m² überlassen wird.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF im Ausmaß von gesamt 112 m² (90 m² sowie 22 m²) aus dem Gst 12599 mit dem Gst 12612 (Öffentliches Gut) zu vereinigen und in den Gemeingebrauch zu widmen.

Aufgrund des vereinbarten Tauschverhältnisses 1 : 5 (Wertverhältnis, TF mit Flächenwidmung Hofstelle zu Flächenwidmung Freiland) leistet Herr Schöpf an die Gemeinde Längenfeld eine Aufzahlung für die Restfläche von **1617 m²** einen Kaufpreis von EUR 12,00 pro m², somit insgesamt € **19.404,--**.

Aus Basis dieses Gemeinderatsbeschlusses ist ein Tauschvertrag in Auftrag zu geben. Als Vertragserrichterin soll RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von Herrn Schöpf allein zu tragen.

Zu Pkt. 22. Ansuchen Grundtausch im Zuge Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd, TF Gst 12488/1, TF Gst 203/1, Gstrein:

Erörterung durch den Bgm., für das Projekt Kreisverkehr Längenfeld Süd benötigt die Gemeinde Längenfeld eine Teilfläche des Gst 12488/1 (Eigentümer Johannes und Daniel Gstrein). Nach der am 14.05.2025 stattgefundenen Verhandlung des Projektes B186 Ötztalstraße, km 23,50 – km 23,80 (Land Tirol), Kreisverkehr Längenfeld Süd, brachten die Grundeigentümer beim Gemeindeamt ein Ansuchen um Grundtausch ein, wonach sie im Gegenzug zur Abtretung einer TF des Gst 12488/1 einen Tausch mit einer grössengleichen Fläche des Gst 203/1 (angrenzend an ihr Gst) anfragten. Zudem erging die grundsätzliche Anfrage, ob sie zusätzlich 66 m², welche ihnen vom Land Tirol abgekauft werden, ankaufen könnten, ein konkretes Ansuchen diesbezüglich wurde nicht gestellt. Sohin ergeht folgender Beschluss:

Grundsatzbeschluss zu 22.: Es wird einstimmig beschlossen, einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Herren Johannes und Daniel Gstrein gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Projektunterlagen des Projektes B186 Ötztalstraße, km 23,50 – km 23,80 (Land Tirol) sowie der Skizze (Lageplan) zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 203/1 im Ausmaß von 142 m² den Herren Johannes und Daniel Gstrein von der Gemeinde überlassen wird (rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug die Herren Johannes und Daniel Gstrein eine TF des Gst 12488/1 im Ausmaß von 142 m² (Projektunterlagen des Projektes

B186 Öztalstraße, km 23,50 – km 23,80 (Land Tirol)) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen.

Die Herren Johannes und Daniel Gstrein haben eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Johannes und Daniel Gstrein allein zu tragen. Als Vertragsserrichterin soll RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden.

Zu Pkt. 23. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Information durch den Bgm. über die aus Sicherheitsaspekten unbedingt erforderliche Räumung der Strelesperre, wobei die TIWAG 70 % der Kosten gemäß unterfertigtem Gegenbrief übernehmen wird, eine Antwort über einen Zuschuss vom Land ist ausständig. Es wurden ca. 54.000 Tonnen Geschiebe aus dem Becken entfernt.
- Information über Schaden am Dach des Gemeindehauses, welcher aufgrund der avisierten Montage der PV Anlage zu Tage getreten ist, eine Sanierung des Daches wird wohl unumgänglich sein.
- Information über das Ergebnis der Sitzung Zukunft MS Längenfeld, welche am 14.05.2025 stattgefunden hatte.
- Ersuchen von GRM Fabio Raffl um vorherige Behandlung von Unterstützungsansuchen in den zuständigen Ausschüssen.

Zu Pkt. 24. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 hat eine Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer separaten Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat lehnt das Ansuchen von Herrn Rene R. um Änderung der Widmung von Rinderhaltung auf Hühner-, Schafe-, Schweine- und Pferdehaltung, eingelangt am 03.04.2025, einstimmig ab.

...

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gegenständliche Ansuchen um Zustimmung zum Verkauf ihrer Wohnung auf Gst 12800/1 abzulehnen. Eine künftige Nutzung der potenziellen Käufer zu einer touristischen Vermietung ist in dem gegenständlichen Sachverhalt aus raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig und ist sohin eine Zustimmung nicht möglich.

...

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH) an Frau Edith P. und Herrn Jakob P., 6444 Längenfeld, ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549

ob dem Kaufgegenstand, mit welchen das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit samt KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Hinsichtlich Kaufgegenstand wird RA Dr. Markus Skarics ermächtigt, gemäß GRB vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 9. von der zu treuen Händen übermittelten Löschungsquittung Gebrauch zu machen.

...

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, gegenständlichen Tagesordnungspunkt aufgrund eines noch bestehenden Abklärungsbedarfes zu vertagen.

...

Beschlüsse zu 20.a):

Es wird einstimmig beschlossen, Frau Marjana D., ab 19.05.2025 als Heimhilfe im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, im Wohn- & Pflegeheim St. Josef nachstehende Pflegeassistentinnen anzustellen:

- Frau Lisa G. ab 05.05.2025.
- Frau Lara N. ab 05.05.2025.
- Frau Kathrin G. ab 02.06.2025.

...

Beschluss zu 20.b: Es wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsausmaß von Frau Christine B. (Kindergartenpädagogin) ab 01.09.2025 zu reduzieren. Die Befristung bis 13.03.2026 (Karenz Bianca K.) bleibt aufrecht.

...

Beschlüsse zu 20.c: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Alena K. ab 08.09.2025 nunmehr als Karenzvertretung für Rebecca G. vorzusehen, dies befristet bis 31.08.2026. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Weiterverlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau Anna-Lena F. zu 50 % auf die Karenz von Rebecca G.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.07.2025 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

